

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern
Per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 12. April 2016
St. 01/ISP/UKA

Stellungnahme der SBVg:

- **Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island und Norwegen**
- **Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Japan**
- **Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Kanada**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladungen von Herrn Bundesrat Ueli Maurer vom 20. Januar 2016, 29. Januar 2016 und vom 5. Februar 2016 zur Stellungnahme betreffend die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island und Norwegen sowie mit Japan und mit Kanada.

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser für die Finanzbranche sehr wichtigen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Executive Summary

Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 17. Juli 2015 zum AIA mit der EU und Australien ausgeführt haben, sollte sich die aktuelle und zukünftige Abkommenspolitik zur Einführung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten an den folgenden drei Kriterien orientieren:

- 1) Eine adäquate Positionierung mit Blick auf Konkurrenzfinanzplätze**
- 2) Eine akzeptable Möglichkeit zur Regularisierung der Vergangenheit für Bankkunden**
- 3) Das Marktpotential des Landes im Cross-Border-Geschäft**

Unsere Vereinigung unterstützt zudem die vom Bundesrat festgelegten Kriterien (i) Nur ein Standard, (ii) Reziprozität, (iii) Spezialität, (iv) Datenschutz und (v) level playing field bei der Kundenidentifikation.

Im Prinzip sind wir mit einer Vereinbarung mit Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island, Norwegen, Japan und Kanada zum AIA einverstanden. Aus Sicht des Finanzplatzes wäre es wichtig, dass auch in Jersey, Island und Japan eine Regularisierungsmöglichkeit für Steuerpflichtige geschaffen wird. Ferner ist es wichtig, dass die Diskussionen zur Verbesserung des Marktzugangs unbedingt vorangetrieben werden. Gleichzeitig ist strikte auf die Einhaltung des Spezialitätsprinzips und des Datenschutzes in der Praxis zu achten.

Zudem ist es aus Sicht des Finanzplatzes insbesondere wichtig, dass die Schweiz im Bezug auf ihre Konkurrenzfinanzplätze adäquat positioniert ist. Zurzeit liegen uns keine Informationen vor, mit welchen Konkurrenzfinanzplätzen die in Frage stehenden Partnerstaaten ebenfalls den AIA einführen werden.

Wir bitten deshalb den Bundesrat, vor der Inkraftsetzung der Abkommen noch einmal zu prüfen, ob die in Frage stehenden Partnerstaaten den AIA mit den Konkurrenzfinanzplätzen einführen. Falls das nicht der Fall ist, müsste die Inkraftsetzung der entsprechenden Abkommen aus unserer Sicht unbedingt sichergestellt werden.

1. Grundsätzliches zu den Abkommen

Wir nehmen mit dieser Eingabe zu den Abkommen mit Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island, Norwegen, Japan und Kanada gemeinsam Stellung. Zuerst möchten wir auf einige grundsätzliche Aspekte zu den Abkommen und zur schweizerischen Abkommenspolitik aus Sicht des Finanzplatzes eingehen.

Um die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz auf globaler Ebene zu gewährleisten, stehen bei den Verhandlungen zum AIA aus der Perspektive der Banken drei Kriterien im Vordergrund. Bei der Priorisierung der Verhandlungspartner sollte diesen Kriterien gebührende Beachtung geschenkt werden:

- 1) Eine adäquate Positionierung mit Blick auf Konkurrenzfinanzplätze
- 2) Eine akzeptable Möglichkeit zur Regularisierung der Vergangenheit für Bankkunden
- 3) Das Marktpotential des Landes im Cross-Border-Geschäft

Nachfolgend gehen wir auf diese Kriterien mit Blick auf die oben genannten Abkommen vertiefter ein.

2. Adäquate Positionierung mit Blick auf Konkurrenzfinanzplätze

Für den Schweizer Bankenplatz ist es von existenzieller Bedeutung, dass die Einführung des AIA in der Schweiz auf das Vorgehen und die Abkommenspolitik der Konkurrenzfinanzplätze wie Luxemburg, UK (London), die USA (New York, Miami), Singapur, Hong Kong und Liechtenstein abgestimmt wird. Um die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes sicherzustellen, wäre es wichtig, dass der AIA auf internationaler Ebene möglichst flächendeckend umgesetzt würde und, dass alle Offshore-Destinationen in dieses Netz des AIA miteinbezogen würden.

Gleichzeitig aber muss die Schweiz die globalen politischen Entwicklungen mit Blick auf die Einführung des AIA beobachten. Es sollte vermieden werden, dass die Schweiz den AIA mit Staaten einführt, mit welchen die Konkurrenzfinanzplätze keinen AIA vereinbart haben. Somit sollte eine Bereitschaft des entsprechenden Landes bestehen, auch mit unseren Konkurrenzfinanzplätzen den AIA einzuführen.

Die Informationen zu einer geplanten Einführung eines AIA durch wichtige Konkurrenzfinanzplätze liegen der SBVg leider zurzeit nicht vor. Aus Sicht des Finanzplatzes wäre eine Koordination dringend wünschenswert und unter Umständen könnte sich auch eine spätere Inkraftsetzung einzelner Abkommen aufdrängen.

3. Möglichkeiten zur Regularisierung

Ist das Crossborder-Geschäft mit einem betreffenden Land wichtig und bestehen gleichzeitig nicht steuerkonforme, in der Schweiz gebuchte Vermögenswerte, liegt es im Interesse der Partnerstaaten und des Schweizer Finanzplatzes, dass diese Kunden eine akzeptable Lösung der Vergangenheit erhalten, bevor zu einem AIA übergegangen wird. Solche Möglichkeiten – wie beispielsweise strafbefreiende Selbstanzeigen oder Amnestien – liegen auch im Interesse der Partnerländer, da ein Abwandern der Kunden vor der Einführung des AIA zum Verlust des Steuersubstrates führen würde.

Die Partnerstaaten, mit welchen die Schweiz basierend auf der aktuellen Vorlage den AIA einführen möchte, bieten gemäss Informationen in den vorliegenden erläuternden Berichten des Bundesrates in unterschiedlichem Masse eine Möglichkeit an, unversteuertes Finanzvermögen offenzulegen.

Guernsey, die Insel Man und auch Norwegen sehen die Möglichkeit einer freiwilligen Meldung und Nachdeklaration für unversteuertes Finanzvermögen gesetzlich vor, ohne Bussen oder Strafsteuerfolgen. In Kanada besteht zurzeit ein Offenlegungsprogramm, wonach Selbstanzeigen straffrei und ohne Bussen ermöglicht werden. Diese Länder erfüllen den vom Finanzplatz geforderte Möglichkeit einer Vergangenheitsbereinigung.

Leider sehen Jersey, Island und Japan keine wie von der SBVg geforderte straffreie Regularisierungsmöglichkeit der Vergangenheit vor. In Jersey und Island besteht zurzeit keine straffreie Selbstanzeige ohne Bussen. Auch Japan sieht keine adäquate Selbstanzeigemöglichkeit ohne Straf- und Bussenfolgen vor.

Aus Sicht des Finanzplatzes wäre es wünschenswert, wenn die Schweiz nochmals das Thema der Vergangenheitsbereinigung mit Jersey, Island und Japan aufnehmen könnte, um auf die Aufnahme einer Lösungsmöglichkeit hinzuwirken.

Im Zusammenhang mit der Regularisierungsmöglichkeit für Steuerpflichtige wäre eine Zusicherung des Vertragsstaates erwünscht, dass Banken sowie deren Bankmitarbeiter, welche Bankkunden bei einer Regularisierung unterstützen, nicht kriminalisiert werden.

4. Partnerländer, Marktpotential und Marktzutritt

Für die Banken spielt in erster Linie die Bedeutung des Landes als Markt eine Rolle für die Auswahl der künftigen Verhandlungspartner. Dabei geht es einerseits um das existierende und potentielle Ausmass des Crossborder-Geschäfts sowie um die Bereitschaft zu Erleichterungen oder Garantien beim Marktzugang für Schweizer Finanzdienstleister.

Ferner ist es für die Banken und für den Schweizer Finanzplatz von grosser Bedeutung und Wichtigkeit, dass mit Partnerstaaten, welche Konkurrenzfinanzplätze und/oder Sitzstaaten für Domizilgesellschaften/Trusts sind, ein AIA eingeführt wird.

Das Marktpotential kann für Norwegen und Japan aus Sicht des Finanzplatzes grundsätzlich bejaht werden. Bei der Beurteilung des Marktpotentials ist aber zu bemerken, dass insbesondere Kanada und Island nicht über das notwendige Marktpotential für das Crossborder-Geschäft verfügen. Guernsey, Jersey und die Insel Man sind als Konkurrenzfinanzplätze und insbesondere als Sitzstaaten für Strukturen erwünschte Vertragsstaaten für die Einführung eines AIA.

Im Hinblick auf die im Zusammenhang mit dem AIA erwünschten Marktzutrittsverhandlungen ist leider zu bemerken, dass der Marktzutritt im Fall von Japan nicht und mit Kanada nur am Rande thematisiert ist. Im Fall von Norwegen liegt eine Erklärung vor, dass eine Vertiefung der Zusammenarbeit im Bereich Finanzdienstleistungen erfolgen soll.

Eine Bereitschaft der Partnerstaaten zu Erleichterungen oder Garantien beim Marktzugang für Schweizer Finanzdienstleister liegt als solche bei keinem der betroffenen Vertragsstaaten vor.

5. Kriterien des Bundesrates

Zudem unterstützt unsere Vereinigung die vom Bundesrat festgelegten Kriterien (i) ein Standard, (ii) Reziprozität, (iii) Spezialität, (iv) Datenschutz und (v) level playing field bei der Kundenidentifikation.

In den vorliegenden Abkommen kann davon ausgegangen werden, dass diese Kriterien erfüllt werden.

Wir bitten Sie aber zu beachten, dass es für den Bankenplatz sehr wichtig ist, dass die Abkommen jeweils auf den 1. Januar eines Jahres in Kraft treten bzw. dass die Datenerhebung ab dem 1. Januar erfolgen soll und eine unterjährige Datenerhebung bzw. Meldung nicht erwünscht ist. Diese würde bei den Banken zu einem erheblichen Zusatzaufwand führen. Aus diesem Grund wird eine unterjährige Einführung und/oder Datenerhebung von der SBVg abgelehnt.

6. Fazit

5

Im Prinzip sind wir mit den Vereinbarungen, mit Guernsey, Jersey, der Insel Man, Island, Norwegen, Japan und Kanada einen AIA einzuführen, einverstanden.

Aus Sicht des Finanzplatzes wäre es wichtig, dass auch in Jersey, Island und Japan eine Regularisierungsmöglichkeit für Steuerpflichtige geschaffen wird. Ferner ist es wichtig, dass die Diskussionen zur Verbesserung des Marktzugangs unbedingt vorangetrieben werden. Gleichzeitig ist strikte auf die Einhaltung des Spezialitätsprinzips und des Datenschutzes in der Praxis zu achten.

Zudem ist es aus Sicht des Finanzplatzes insbesondere wichtig, dass die Schweiz im Bezug auf ihre Konkurrenzfinanzplätze adäquat positioniert ist. Zurzeit liegen uns keine Informationen vor, mit welchen Konkurrenzfinanzplätzen die in Frage stehenden Partnerstaaten ebenfalls den AIA einführen werden.

Wir schlagen deshalb vor, dass der Bundesrat vor der Inkraftsetzung der Abkommen noch einmal prüft, ob die in Frage stehenden Partnerstaaten den AIA mit den Konkurrenzfinanzplätzen einführen. Falls das nicht der Fall ist, müsste die Inkraftsetzung der entsprechenden Abkommen aus unserer Sicht unbedingt sistiert werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für allfällige Fragen und ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Petrit Ismajli



Urs Kapalle